

Gesetz über die Amtssprachen und die Förderung der Zweisprachigkeit (ASFZG)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **10.2**

Geändert: 140.1

Aufgehoben: 10.2

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 6 und 17 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft 2017-DIAF-29 des Staatsrats vom 30. Juni 2026;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz soll die Rechte und Pflichten von natürlichen und juristischen Personen festlegen, wenn sie im Verkehr mit den kantonalen und kommunalen Gemeinwesen Französisch oder Deutsch verwenden, das Verständnis, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den beiden kantonalen Sprachgemeinschaften stärken und die gelebte Zweisprachigkeit fördern.

Art. 2 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz hat zum Ziel:

- a) den Gebrauch von Französisch und Deutsch auf dem Kantonsgebiet in Achtung des Territorialitätsprinzips und des Prinzips der Sprachenfreiheit zu regeln;
- b) die Bedingungen und das Verfahren für die Wahl von einer oder zwei Amtssprachen festzulegen;
- c) die Behörden zu bezeichnen, die für die Bestimmung der Amtssprachen zuständig sind;
- d) Massnahmen für kantonale Finanzhilfen an Gemeinden festzulegen, deren Amtssprachen Französisch und Deutsch werden;
- e) die notwendigen Massnahmen zur Förderung der Zweisprachigkeit im ganzen Kanton einzuführen.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt:

- a) für den Staat Freiburg über seine zugewiesenen und unterstellten Verwaltungseinheiten, einschliesslich der Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- b) für die mit kantonalen öffentlichen Aufgaben betrauten Dritten im Sinne von Artikel 54 Abs. 1 KV ¹⁾;
- c) für die Verwaltungsbezirke;
- d) für die Gemeinden;
- e) für die kommunalen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- f) für die Gemeindeverbände;
- g) für die Bürgergemeinden;
- h) für die mit kommunalen öffentlichen Aufgaben betrauten Dritten im Sinne von Artikel 54 Abs. 1 KV ²⁾.

² Es gilt für die Beziehungen zwischen den kantonalen und kommunalen Gemeinwesen sowie zwischen den Gemeinwesen und den Privatpersonen. Es ist nicht anwendbar auf die Beziehungen zwischen den Personen untereinander.

Art. 4 Begriffe

¹ Im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) «Amtssprache(n)»: die Sprache/n, in der/denen sich die Personen an die Gemeinwesen wenden können und in der/denen sie Anspruch auf Antworten haben;

¹⁾ SGF [10.1](#)

²⁾ SGF [10.1](#)

- b) «kantonale Gemeinwesen»:
1. der Staat Freiburg durch seine zugewiesenen und unterstellten Verwaltungseinheiten, einschliesslich seiner Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit;
 2. die mit kantonalen öffentlichen Aufgaben betrauten Dritten im Sinne von Artikel 54 Abs. 1 KV ³⁾;
- c) «kommunale Gemeinwesen»:
1. die Gemeinden;
 2. die kommunalen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit;
 3. die Gemeindeverbände;
 4. die Bürgergemeinden;
 5. die mit kommunalen öffentlichen Aufgaben betrauten Dritten im Sinne von Artikel 54 Abs. 1 KV ⁴⁾.

2 Amtssprachen der kantonalen Gemeinwesen

Art. 5 Staat Freiburg

¹ Die Amtssprachen des Staats Freiburg sind Französisch und Deutsch.

Art. 6 Mit kantonalen öffentlichen Aufgaben betraute Dritte

¹ Die verwaltungsrechtlichen Verträge oder Zusammenarbeitsverträge über die Übertragung von kantonalen öffentlichen Aufgaben an Dritte bestimmen die Amtssprache/n, in der oder denen die oder der betraute Dritte ihre oder seine Aufgaben zu erfüllen hat.

3 Amtssprachen der kommunalen Gemeinwesen

Art. 7 Gemeinden

¹ Die Amtssprachen der Gemeinden können sein:

- a) Französisch;
- b) Deutsch oder;
- c) Französisch und Deutsch.

² Die Einführung einer zweiten Amtssprache oder der Verzicht auf eine solche bedarf einer Genehmigung durch den Grossen Rat.

³⁾ SGF [10.1](#)

⁴⁾ SGF [10.1](#)

³ Der Staatsrat stellt die Amtssprachen der Gemeinden in Form einer Verordnung fest.

Art. 8 Gemeinden – Recht auf zwei Amtssprachen

¹ Eine Gemeinde kann eine zweite Amtssprache haben, wenn sie:

- a) gemäss Artikel 6 Abs. 3 KV ⁵⁾ eine bedeutende angestammte sprachliche Minderheit umfasst und wenn sie
- b) gemäss Artikel 6 Abs. 2 KV ⁶⁾ an eine Gemeinde mit zwei Amtssprachen oder mit der Amtssprache, die der eigenen sprachlichen Minderheit entspricht, angrenzt.

² Eine Gemeinde umfasst dann eine bedeutende angestammte sprachliche Minderheit, wenn:

- a) der Anteil ihrer Bevölkerung, der sich in der anderen Amtssprache ausdrückt, in jeder der verfügbaren Statistiken der letzten 25 Jahre 10 % übersteigt, oder
- b) der Gebrauch dieser Amtssprache auf dem betreffenden Gebiet eine historische und seit 50 Jahren stabile Praxis widerspiegelt.

³ Der Begriff «25 letzte Jahre» beziehungsweise «50 letzte Jahre» bedeutet Folgendes:

- a) das Ausgangsjahr ist das Jahr, in dem die Abstimmung stattfinden oder der Entscheid getroffen werden soll;
- b) der von den Statistiken abgedeckte Zeitraum sollte so nah wie möglich bei 25 Jahren beziehungsweise 50 Jahren liegen, jedoch nicht darunter.

Art. 9 Gemeinden – Bestimmung des Anteils einer Sprachgemeinschaft

¹ Die Zahl der Mitglieder einer Sprachgemeinschaft wird bestimmt aufgrund der Daten der zehnjährlichen eidgenössischen Volkszählung für die Jahre 1970 bis 2000 sowie der fünfjährlichen Strukturhebung ab 2011.

² Berücksichtigt werden nur die Personen der ständigen Wohnbevölkerung, deren Hauptsprache mindestens eine der beiden Amtssprachen ist. Der Zentralwert der berechneten Schätzung dient als Referenzwert.

³ Das für die Statistik zuständige Amt ⁷⁾ ist für die Lieferung der erforderlichen Daten zuständig.

⁵⁾ SGF [10.1](#)

⁶⁾ SGF [10.1](#)

⁷⁾ Heute: Amt für Statistik und Daten.

Art. 10 Gemeinden – Einführung einer zweiten Amtssprache

¹ In Gemeinden, welche die in Artikel 8 aufgeführten Bedingungen erfüllen, kann eine Volksabstimmung über die Einführung einer zweiten Amtssprache durchgeführt werden; diese kann von der Gemeindeversammlung auf Antrag einer oder eines Stimmberechtigten, vom Generalrat auf Antrag eines seiner Mitglieder, durch Beschluss des Gemeinderats oder auf Antrag eines Zehntels der Stimmberechtigten veranlasst werden.

² Die zur Abstimmung unterbreitete zweite Amtssprache der Gemeinde gilt als angenommen, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Personen gutgeheissen wurde.

Art. 11 Gemeinden – Verzicht auf eine zweite Amtssprache

¹ In einer Gemeinde mit zwei Amtssprachen kann eine Volksabstimmung über den Verzicht auf eine zweite Amtssprache durchgeführt werden; diese kann von der Gemeindeversammlung auf Antrag einer oder eines Stimmberechtigten, vom Generalrat auf Antrag eines seiner Mitglieder, durch Beschluss des Gemeinderats oder auf Antrag eines Zehntels der Stimmberechtigten veranlasst werden.

² Der Verzicht auf eine zweite Amtssprache gilt als angenommen, wenn er durch ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Personen angenommen wurde.

Art. 12 Gemeinden – Wechsel der Amtssprache

¹ Eine Gemeinde mit nur einer Amtssprache kann nicht zugunsten der anderen Sprache auf diese verzichten.

Art. 13 Gemeinden – Verfahren

¹ Wird in Gemeinden mit einer Gemeindeversammlung die Einführung oder der Verzicht auf eine zweite Amtssprache von einem Zehntel der Stimmberechtigten verlangt, so sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte ⁸⁾ zur Initiative auf Gemeindeebene anwendbar mit Ausnahme der Bestimmungen über die Weiterleitung und Gültigerklärung der Initiative.

Art. 14 Zusammenschluss von Gemeinden

¹ Bei einem Zusammenschluss von Gemeinden mit derselben Amtssprache wird diese von Amtes wegen zur Amtssprache der neuen Gemeinde.

⁸⁾ SGF [115.1](#)

² Bei einem Zusammenschluss von Gemeinden, der Gemeinden mit unterschiedlichen Amtssprachen oder Gemeinden mit zwei Amtssprachen umfasst, hat die fusionierte Gemeinde zwei Amtssprachen. Die Fusionsvereinbarung kann jedoch eine einzige Amtssprache vorsehen. In diesem Fall ist für die Annahme der Fusionsvereinbarung ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Personen jeder betroffenen Gemeinde erforderlich.

Art. 15 Gemeindeverbände

¹ Die Gemeindeverbände regeln in ihren Statuten den Gebrauch der Amtssprachen. Sie berücksichtigen angemessen die sprachliche Situation jeder Mitgliedsgemeinde.

Art. 16 Kommunale Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit und andere mit kommunalen öffentlichen Aufgaben betraute Dritte

¹ Die Organisationsreglemente, verwaltungsrechtlichen Verträge oder Zusammenarbeitsverträge über die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Dritte bestimmen die Amtssprache/n, in der oder denen die oder der betraute Dritte ihre oder seine Aufgaben zu erfüllen hat.

Art. 17 Bürgergemeinden

¹ Eine Bürgergemeinde hat die Amtssprache/n der Gemeinde, zu der sie gehört.

4 Amtssprachen der Verwaltungsbezirke

Art. 18 Verwaltungsbezirke

¹ Die Amtssprache/n der Verwaltungsbezirke sind folgende:

- a) Französisch für den Saane-, den Greyerz-, den Glane-, den Broye- und den Vivisbachbezirk;
- b) Deutsch für den Sensebezirk;
- c) Französisch und Deutsch für den Seebezirk.

² Die Oberamtspersonen können von Absatz 1 abweichende Arbeitsweisen einführen, um sprachliche Minderheiten zu berücksichtigen.

5 Wirkungen des Sprachstatus

Art. 19 Gemeinwesen mit Französisch oder Deutsch als Amtssprache – Allgemeine Grundsätze

¹ Jede Person, die sich an ein Gemeinwesen wendet, dessen Amtssprache Französisch oder Deutsch ist, muss dies in dieser Amtssprache tun.

² Die Mitglieder der Organe der Gemeinwesen mit Französisch oder Deutsch als Amtssprache verwenden diese Sprache bei ihren Beratungen.

³ Die Dokumente, die dem Organ unterbreitet werden, das zur Legislative der Gemeinwesen gehört, deren Amtssprache Französisch oder Deutsch ist, sind in der Amtssprache verfügbar.

⁴ Erlasse und sonstige Dokumente, die im Amtsblatt veröffentlicht werden, werden in der Amtssprache veröffentlicht.

⁵ Die Gemeinwesen gewährleisten die allgemeine Information der Öffentlichkeit in ihrer Amtssprache.

Art. 20 Gemeinwesen mit Französisch oder Deutsch als Amtssprache –
Ausnahmen

¹ In Gemeinden mit Französisch oder Deutsch als Amtssprache kann die Gemeindegesetzgebung von Artikel 19 Abs. 2 abweichen und den Gebrauch der anderen Sprache erlauben, um die sprachliche Minderheit zu berücksichtigen.

² Dem Gemeinwesen ist es erlaubt, im informellen Austausch in anderen Sprachen als ihrer Amtssprache zu kommunizieren.

Art. 21 Gemeinwesen mit Französisch und Deutsch als Amtssprachen –
Allgemeine Grundsätze

¹ Jede Person, die sich an ein Gemeinwesen wendet, dessen Amtssprachen Französisch und Deutsch sind, kann dies in der Amtssprache ihrer Wahl tun.

² Die Gemeinwesen antworten in der Amtssprache, in der sie angegangen werden. Sie können sich mit den Personen, die an sie gelangen, auf eine andere Amtssprache einigen.

³ Die Mitglieder der Organe der Gemeinwesen mit Französisch und Deutsch als Amtssprachen verwenden die Amtssprache ihrer Wahl bei ihren Beratungen.

⁴ Die Dokumente, die dem Organ unterbreitet werden, das zur Legislative der Gemeinwesen gehört, deren Amtssprachen Französisch und Deutsch sind, liegen grundsätzlich in beiden Amtssprachen vor.

⁵ Erlasse und sonstige Dokumente, die im Amtsblatt zu veröffentlichen sind, werden in Deutsch und Französisch veröffentlicht. Beide Sprachfassungen eines Erlasses sind in gleicher Weise massgebend. Vorbehalten bleiben die genehmigungspflichtigen oder für den Beitritt bestimmten Erlasse, deren Original es nur in einer Sprache gibt.

⁶ Die Gemeinwesen gewährleisten die allgemeine Information der Öffentlichkeit in beiden Amtssprachen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn sich die Informationen nur an eine der beiden Sprachgemeinschaften richten. Dringende Fälle bleiben ausserdem vorbehalten.

⁷ Im Rahmen der amtlichen Tätigkeiten, die für die Gemeinwesen ausgeübt werden, kann sich jedes Mitglied ihres Personals oder jedes gewählte Mitglied individuell in der Amtssprache seiner Wahl äussern.

⁸ Dem Gemeinwesen ist es erlaubt, im informellen Austausch in anderen Sprachen als ihren Amtssprachen zu kommunizieren.

Art. 22 Wirkung zwischen den kantonalen und kommunalen Gemeinwesen

¹ In ihren Berichten und im Austausch können die kommunalen Gemeinwesen von den kantonalen Gemeinwesen verlangen, ihre oder eine ihrer Amtssprachen zu gebrauchen.

6 Förderung der Zweisprachigkeit

6.1 Finanzhilfe für Gemeinden mit zwei Amtssprachen

Art. 23 Finanzhilfe für Gemeinden mit zwei Amtssprachen

¹ Der Kanton richtet jeder Gemeinde, die zwei Amtssprachen einführt, eine einmalige Finanzhilfe als Beitrag an die anfänglichen Kosten im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 21 aus.

² Die Höhe der Finanzhilfe beläuft sich auf 100 Franken pro Gemeinde, multipliziert mit ihrer zivilrechtlichen Bevölkerungszahl. Massgeblich ist die zivilrechtliche Bevölkerungszahl im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

³ Wenn eine Gemeinde, die zwei Amtssprachen hat, sich mit einer Gemeinde mit nur einer Amtssprache zusammenschliesst und sich die neue fusionierte Gemeinde für zwei Amtssprachen entscheidet, wird ihr eine erneute Finanzhilfe im Sinne von Absatz 1 ausgerichtet. Die Höhe der unter Absatz 2 vorgesehenen Finanzhilfe wird aufgrund der zivilrechtlichen Bevölkerungszahl der Gemeinde mit nur einer Amtssprache im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes berechnet.

⁴ Die ursprüngliche Hilfe, die Gemeinden mit zwei Amtssprachen ausgerichtet wurde, wird bei einem Verzicht auf eine Amtssprache dem Staat nicht zurückerstattet.

⁵ Die Bestimmungen des Subventionsgesetzes ⁹⁾ bleiben vorbehalten.

⁹⁾ SGF [616.1](#)

Art. 24 Finanzhilfe für Gemeinden mit zwei Amtssprachen - Verfahren

¹ Die Gemeinden, die eine Einführung von zwei Amtssprachen anstreben, legen dem Staatsrat ihr Gesuch auf Finanzhilfe mindestens sechs Monate vor der Abstimmung vor. Der Staatsrat teilt ihnen die Höhe der Finanzhilfe mit, die im Falle der Annahme von zwei Amtssprachen gewährt wird, und die Finanzhilfe wird innerhalb eines Jahres, nachdem die Volksabstimmung rechtskräftig ist, ausgerichtet.

6.2 Kantonale Delegierte oder kantonaler Delegierter für die Zweisprachigkeit

Art. 25 Kantonale Delegierte oder kantonaler Delegierter für die Zweisprachigkeit

¹ Es wird eine kantonale Delegierte oder ein kantonaler Delegierter für die Zweisprachigkeit ernannt, die oder der namentlich folgende Aufgaben hat:

- a) Beratung und Unterstützung der kantonalen und kommunalen Gemeinwesen in allen Fragen, die mit der Zweisprachigkeit in Zusammenhang stehen;
- b) Förderung der Zweisprachigkeit im Kanton Freiburg, insbesondere anhand der Finanzhilfen des Bundes und des Kantons;
- c) Förderung der Zweisprachigkeit in den Organen der kantonalen Behörden, der kantonalen öffentlichen Einrichtungen und der privaten Institutionen, die von den kantonalen Behörden übertragene öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen;
- d) Vertretung des Kantons Freiburg in Gremien, die sich mit der Förderung der Zweisprachigkeit befassen;
- e) Vorschlagen von Zielen zur Förderung der Zweisprachigkeit;
- f) Koordination der Initiativen zur Förderung der Zweisprachigkeit, die in Anwendung der Spezialgesetzgebung eingeführt wurden;
- g) Sicherstellung der Umsetzung dieses Gesetzes.

² Sie oder er ist in die Direktion integriert, die für die Sprachenpolitik zuständig ist ¹⁰⁾.

¹⁰⁾ Heute: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

6.3 Kantonale Kommission für die Zweisprachigkeit

Art. 26 Zusammensetzung

¹ Es wird eine beratende Kommission mit der Bezeichnung «Kantonale Kommission für die Zweisprachigkeit» (die Kommission) eingesetzt, die sich mit Fragen der Förderung der Zweisprachigkeit im Kanton befasst.

² Die Kommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a) Vertreterinnen und Vertreter der staatlichen Einheiten, die hauptsächlich von Sprachenfragen betroffen sind;
- b) Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden mit zwei Amtssprachen;
- c) von mindestens vier Personen aus der zivilen Gesellschaft.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion, die für die Sprachenpolitik zuständig ist ¹¹⁾, führt den Vorsitz der Kommission. Die oder der Delegierte für die Zweisprachigkeit führt das Sekretariat und hat beratende Stimme.

⁴ Die Mitglieder der Kommission werden vom Staatsrat ernannt, der dabei auf eine ausgewogene Vertretung der Sprachgemeinschaften achtet.

⁵ Die Kommission kann Sachverständige beziehen.

Art. 27 Befugnisse und Arbeitsweise

¹ Die Kommission ist das beratende Organ des Staatsrats für Fragen der Sprachenpolitik, der Amtssprachen und der Förderung der Zweisprachigkeit.

² Sie wird von ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten einberufen oder wenn zwei Mitglieder dies verlangen. Sie tagt mindestens zweimal jährlich.

³ Sie kann zu Gesuchen um finanzielle Unterstützung Stellung nehmen, je nach Höhe und Art des Gesuchs.

⁴ Sie legt dem Staatsrat jedes Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeit und über den Stand der Sprachenfrage im Kanton Freiburg vor.

6.4 Tag der Zweisprachigkeit

Art. 28 Datum

¹ Der Freiburger Tag der Zweisprachigkeit findet grundsätzlich jedes Jahr am Europäischen Tag der Sprachen statt.

Art. 29 Leitgedanke

¹ Der Leitgedanke des Tages der Zweisprachigkeit besteht darin:

- a) Initiativen, die im Bereich der Partnersprache bestehen, zu fördern;

¹¹⁾ Heute: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

- b) bestehende Projekte und solche, die an diesem Tag geschaffen werden, zu koordinieren;
- c) die guten Beziehungen zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften zu fördern und zu verstärken.

Art. 30 Ziele

¹ Die Ziele des Tages der Zweisprachigkeit sind:

- a) Anreize zu schaffen, auf die andere Kultur zuzugehen, um das gegenseitige Verständnis zu verbessern;
- b) die verschiedenen existierenden und zukünftigen Aktionen sowie das Image eines zweisprachigen Kantons zu fördern.

6.5 Unterstützung von Aktivitäten zur Förderung der Zweisprachigkeit

Art. 31

¹ Der Staatsrat kann ausnahmsweise Aktivitäten, die dem Leitgedanken und den Zielen nach den Artikeln 29 und 30 entsprechen, fördern:

- a) durch eine logistische Unterstützung;
- b) durch eine finanzielle Unterstützung, sofern diese Aktivitäten die Kriterien für die Gewährung einer Finanzhilfe für mehrsprachige Kantone gemäss der Gesetzgebung des Bundes über die Sprachen erfüllen oder dazu beitragen, dass Freiburg als zweisprachiger Kanton wahrgenommen wird.

7 Vorbehaltene Bereiche

Art. 32

¹ Die in der Spezialgesetzgebung vorgesehenen Bestimmungen über den Gebrauch und die Förderung der Amtssprachen, insbesondere in den Bereichen der Justiz, des Grossen Rats, der schulischen Bildung, der politischen Rechte oder des öffentlichen Beschaffungswesens, bleiben vorbehalten.

8 Übergangsrecht

Art. 33 Erste Bestimmung der Amtssprache/n der Gemeinden

¹ Jede Gemeinde kann bis zum 1. Januar 2030 in einer Volksabstimmung über ihre ursprüngliche/n Amtssprache/n abstimmen. Die Abstimmung wird von der Gemeindeversammlung auf Antrag einer oder eines Stimmberechtigten, vom Generalrat auf Antrag eines seiner Mitglieder, durch Beschluss des Gemeinderats oder auf Antrag eines Zehntels der Stimmberechtigten veranlasst.

² Die Einführung von zwei Amtssprachen kann in einer Gemeinde zur Volksabstimmung vorgeschlagen werden, wenn:

- a) diese Gemeinde an eine oder mehrere Gemeinden angrenzt, deren sprachliche Mehrheit ihrer eigenen sprachlichen Minderheit entspricht;
- b) und wenn sie die Bedingung nach Artikel 8 Abs. 1 Bst. a) erfüllt.

³ Die zur Abstimmung unterbreitete/n Amtssprache/n der Gemeinde gilt oder gelten als angenommen, wenn sie von der Mehrheit der Stimmenden gutgeheissen wurde oder wurden.

⁴ Hat eine Gemeinde nicht innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist abgestimmt, so ist ihre Amtssprache diejenige, die gemäss der letzten verfügbaren Strukturhebung von der Mehrheit ihrer Bevölkerung gesprochen wird.

Art. 34 Amtssprachen der Gemeinden Courtepin und Courgevaux

¹ Wenn es bis zum 1. Januar 2030 keine Volksabstimmung gibt, gelten ab diesem Datum in den Gemeinden Courtepin und Courgevaux Französisch und Deutsch als Amtssprachen.

Art. 35 Genehmigung durch den Grossen Rat

¹ Die am 1. Januar 2030 festgelegte/n Amtssprache/n der Gemeinden wird oder werden dem Grossen Rat in Form eines Dekrets zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 36 Gemeindeverbände, Gemeindeanstalten, mit kantonalen oder kommunalen öffentlichen Aufgaben betraute Dritte

¹ Die Gemeindeverbände regeln den Gebrauch der Amtssprachen in ihren Statuten gemäss Artikel 15 bis am 1. Januar 2032.

² Die Organisationsreglemente, verwaltungsrechtlichen Verträge oder Zusammenarbeitsverträge über die Übertragung von Aufgaben an eine kommunale Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit oder an andere mit kantonalen oder kommunalen öffentlichen Aufgaben betrauten Dritten werden gemäss Artikel 6 und Artikel 16 bis zum 1. Januar 2032 angepasst.

II.

1.

Der Erlass SGF [140.1](#) (Gesetz über die Gemeinden (GG), vom 25.09.1980) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2 (geändert)

² Die Namen der Gemeinden sind in einer Verordnung verzeichnet, in der die Freiburger Gemeinden, ihre Amtssprachen und ihre Zugehörigkeit zu den Verwaltungsbezirken aufgeführt sind. Diese Verordnung regelt ausserdem das für die Gemeindennamen geltende Verfahren, namentlich was die Stellungnahme der Nomenklaturkommission und die Genehmigung durch den Staatsrat betrifft.

Art. 10a Abs. 1

¹ Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- j) (neu) Sie schlägt gegebenenfalls die Einführung einer zweiten Amtssprache oder den Verzicht auf eine solche vor.

Art. 51^{ter} Abs. 1

¹ In Gemeinden mit einem Generalrat kann ein Zehntel der Aktivbürger eine Initiative einreichen betreffend:

- f) (neu) die Einführung einer zweiten Amtssprache oder der Verzicht auf eine solche.

Art. 60 Abs. 3

³ Ihm stehen unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung oder des Generalrates namentlich folgende Befugnisse zu:

- o) (neu) Er schlägt gegebenenfalls die Einführung einer zweiten Amtssprache oder den Verzicht auf eine solche vor.

2.

Der Erlass SGF [140.1](#) (Gesetz über die Gemeinden (GG), vom 27.03.2026) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Der Staatsrat:

- d) (geändert) hält das Verzeichnis der Namen der Gemeinden, ihrer Amtssprachen und ihrer Zugehörigkeit zu einem Verwaltungsbezirk auf dem neuesten Stand.

Art. 19

¹ Die Gemeindeversammlung hat folgende Befugnisse:

- j) (geändert) Sie schlägt gegebenenfalls die Einführung einer zweiten Amtssprache oder den Verzicht auf eine solche vor.

- k) *(neu)* Sie nimmt die weiteren Zuständigkeiten wahr, die ihr durch dieses Gesetz übertragen werden.

Art. 62

¹ In Gemeinden mit einem Generalrat kann ein Zehntel der Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten eine Initiative einreichen zu:

- c) *(geändert)* der Einführung einer zweiten Amtssprache oder der Verzicht auf eine solche;
- d) *(neu)* in Gemeindeverbandsangelegenheiten: zur Gründung, zum Beitritt, zum Austritt oder zu einer wesentlichen Änderung der Statuten.

Art. 73 Abs. 2

² Ihm stehen unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung oder des Generalrats namentlich folgende Befugnisse zu:

- q) *(neu)* Er schlägt gegebenenfalls die Einführung einer zweiten Amtssprache oder den Verzicht auf eine solche vor.

III.

Der Erlass SGF [10.2](#) (Gesetz über den Tag der Zweisprachigkeit, vom 10.02.2015) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest. Dabei berücksichtigt er, dass die Änderungen des Gesetzes vom 27. März 2026 über die Gemeinden frühestens am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes selbst, d. h. am 1. September 2028, in Kraft treten können.